

**Beamtenrechtliche Bestimmungen, deren Geltung mit Beschäftigten des Landes Berlin, die gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b TV-L vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind, vereinbart sind**

**Aktualisierung der Anlage 3 (Formular Fin 555c) zur Niederschrift nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG)**

Die beamtenrechtlichen Bestimmungen, die in der Anlage 3 (Formular Fin 555c) zur Niederschrift nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) genannt sind, wurden hinsichtlich der Themen Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Jährliche Sonderzuwendung geändert. Die betroffenen Bestimmungen § 46 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin und § 6 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) gelten in folgender aktueller Fassung:

**Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit:**

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266), das zuletzt durch Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 689) geändert worden ist:

**§ 46**

**Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

(1) Werden einer beamteten Dienstkraft die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn zu diesem Zeitpunkt diesem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist und die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die übertragenen Aufgaben mehreren Ämtern zugeordnet sind und die Besoldungsgruppe der beamteten Dienstkraft einem dieser Ämter entspricht. Die Zulage nach Satz 1 steht der beamteten Dienstkraft bei

laufbahnrechtlich vorgesehenen dienstlichen Qualifizierungen und Erprobungen für Aufstiege und Verwendungsbeförderungen nicht zu.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, gewährt. Sie wird für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt. Abweichend von Satz 2 kann im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung die Zulage für jeweils ein weiteres Jahr gewährt werden, wenn trotz mindestens jährlich durchgeführter Stellenbesetzungsverfahren die Planstelle aus von der Dienstbehörde nicht zu vertretenden Gründen nicht besetzt werden konnte. Abweichend von Satz 1 wird die Zulage, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht vorliegen, weil dazwischenliegende Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt der jeweils höchsten Besoldungsgruppe der Laufbahn, für deren Übertragung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, gewährt. Auf die Zulage sind eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen anzurechnen, wenn sie der beamteten Dienstkraft in dem höherwertigen Amt nach Satz 1 oder 4 nicht zustünden.

### **Jährliche Sonderzuwendung:**

#### **Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG)**

Vom 5. November 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 678), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 689) geändert worden ist:

#### **§ 6**

#### **Sonderbetrag für Kinder**

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 50 Euro gewährt. § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gewährt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

Die übrigen beamtenrechtlichen Bestimmungen, die in der bei Vertragsschluss ausgehändigten Anlage 3 (Formular Fin 555c) zur Niederschrift nach dem Nachweisgesetz genannt sind, gelten unverändert.

Berlin, den

---

Für den Arbeitgeber

bestätigt hiermit den Erhalt dieser Aktualisierung:

Berlin, den

---